

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bad Urach – aktiv e.V.“
Er ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in 72574 Bad Urach.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden, der Vermieter sowie der freiberuflich Tätigen der Stadt zwecks Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene.
2. Der Verein hat den Zweck, Handel, Gewerbe, Tourismus und freiberufliche Tätigkeiten in Bad Urach zu fördern und die Stadt Bad Urach in ihren gleichgerichteten Bestrebungen zu beraten und zu unterstützen
Die weiteren Ziele und Aufgaben des Vereins sind:
 - a) Durchführung gemeinsamer Werbeaktionen um die Konsumenten und Gäste auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen,
 - b) Berufliche und allgemeine Weiterbildung seiner Mitglieder durch Vortragsveranstaltungen,
 - c) Pflege des Gemeinschaftsgeistes durch geselliges Beisammensein.
3. Der Vereinszweck kann auch durch Beteiligung mit Vereinsvermögen an juristischen Personen erfüllt werden, die die vorstehenden Zwecke fördern.

§ 3 Mitglieder

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) unterstützende passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die positiv zur wirtschaftlichen und touristischen Entwicklung der Stadt Bad Urach beitragen, sowie die Stadt selbst,
2. Unterstützende passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die durch freiwillige Spenden die Tätigkeit des Vereins unterstützen,
3. Zu Ehrenmitgliedern können vom Beirat natürliche und juristische Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste in den Bereichen wirtschaftliche Entwicklung, Stadtentwicklung und Tourismus erworben haben. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von Beitragszahlungen befreit.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt. Die Kündigung hat spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen;
 - b) durch Tod. Betriebe, die durch die Witwe oder sonstige Nachfolger weitergeführt werden, werden unter dem Angebot des Überganges der Mitgliedschaft bis zum Ende des Kalenderjahres als außerordentliche Mitglieder ohne Rechte und Pflichten geführt,
 - c) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Belange des Vereins, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Vorstand auszusprechen ist,
 - d) durch Auflösung des Vereins.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

5. Aufnahme neuer Mitglieder
 - a) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags.
 - b) Eine Ablehnung des Antrags ist dem Antragsteller schriftlich mit Begründung mitzuteilen.
 - c) Der Antragsteller kann Einspruch einlegen, der bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern nach § 3 Zi. a und b wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe wird von der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Einer gesonderten Bestimmung als Tagesordnungspunkt in der Einladung bedarf es nicht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch Anregungen und Vorschläge die Tätigkeit des Vereins zu fördern. Ein Stimmrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen.

§ 5

Mittelaufbringung

1. Der Verein bringt die für seine Tätigkeit benötigten Mittel durch die Mitgliedsbeiträge sowie durch Zuwendungen Dritter auf. Er kann darüber hinaus eigene Aktivitäten ergreifen, die seine Ziele unterstützen wie z.B. die Abhaltung von Märkten u. a.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Vereinszwecke zu verwenden.
3. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Mitteln oder durch die Tätigkeit des Vereins erhalten. Ausgenommen ist hiervon nur der Ersatz von Aufwendungen für den Verein.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Gesamtvorstand
- c) Vorstand
- d) Fachgruppen

§ 7

Mitgliederversammlung: Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung oder durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Bad Urach unter Angabe der Tagesordnung ein.

Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Sie muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens enthalten:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Jahresrechnung des vergangenen Geschäftsjahres
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Gesamtvorstandes
5. Wahlen soweit sie nach der Satzung anfallen

Im Falle von Einzeleinladungen gilt das Einladungsschreiben dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der einberufenen Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen; Satzungsänderungsanträge können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zugeben. Über die Zulassung von Ergänzungsanträgen, die erst in der Mitgliederversammlung bestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8

Mitgliederversammlung: Befugnisse und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze/Richtlinien der Vereinsarbeit. Darüber hinaus beschließt sie insbesondere:

1. Bestellung, Entlastung und Abberufung des ersten Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, des Kassierers sowie des Schriftführers
2. Wahl der Kassenprüfer
3. den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr
4. die Beitragsordnung
5. über Änderungen der Satzung oder über die Auflösung des Vereins

Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung bei der Stimmabgabe ist durch einen schriftlich ermächtigten Vertreter möglich. Die unter § 3 Ziff. 2 aufgeführten fördernden Vereinsmitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen nur mit beratender Stimme teil.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Der Schriftführer fertigt über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung eine Niederschrift, die von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift kann von den Mitgliedern nach Ablauf von vier Wochen nach der Versammlung beim Schriftführer eingesehen werden. Einwendungen können nur innerhalb von zwei Wochen nach Einsichtnahme erhoben werden.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung leitet einer seiner Stellvertreter, im Falle deren Verhinderung ein vom Vorstand bestimmter Stellvertreter, die Versammlung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Ausnahme der in der Satzung bestimmten Fälle mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt; sie werden wie ungültige Stimmen behandelt.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zehn Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden; § 7 Ziff. 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 10

Gesamtvorstand und Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) einem oder zwei Stellvertretern
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) jeweils einem Sprecher und einem stellvertretenden Sprecher der Fachgruppen

Die Mitglieder a) bis d) des Gesamtvorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Sprecher der Fachgruppen und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Fachgruppen mit einfacher Mehrheit gewählt.

Für die Abberufung eines Mitglieds des Gesamtvorstandes aus wichtigem Grund ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der erste Vorsitzende und die oder der Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt und bilden den Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Soweit in dieser Satzung von "Vorstand" die Rede ist, handelt es sich um den engeren Vorstand im Sinne des BGB.
Der Vorstand überwacht die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu seiner Unterstützung kann ein Geschäftsführer bestellt werden.

Der Gesamtvorstand ist befugt, für bestimmte Aufgaben Fachgruppen einzurichten oder diese wieder zu schließen.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Gesamtvorstandes erfolgt, soweit eine Geschäftsordnung keine anderweitige Regelung enthält, wie folgt:

- a) der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, leitet die Sitzungen des Vereins;
- b) der Schriftführer führt bei allen Sitzungen Protokoll, ihm obliegt auch die Einladung zu den Sitzungen und Mitgliederversammlungen.
- c) der Kassierer ist verantwortlich für sämtliche finanzielle Angelegenheiten des Vereins, er hat jährlich eine Jahresrechnung vorzulegen, bezüglich des Zeitpunktes der Vorlage der Jahresrechnung sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter gegenüber dem Kassierer weisungsbefugt.

Die Jahresrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Gesamtvorstandes können nicht gewählt werden.

Dem Gesamtvorstand obliegt die Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erstellt den Jahresbericht, beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern und die Einrichtung und Schließung von Fachgruppen. Er stellt Mitarbeiter zum Zwecke von laufenden Geschäften des Vereins ein und er ist zuständig für sämtliche organisatorische, technische und rechtliche Aufgaben des Vereins.

§ 11

Wahl und Amtsdauer des Gesamtvorstandes

Der erste Vorsitzende und seine Stellvertreter, der Kassierer und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt, eine Wiederwahl ist möglich. Sie sind einzeln zu wählen.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen und geleitet werden.

Eine Tagesordnung ist nicht ausdrücklich vorzusehen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters, der die Sitzung leitet. Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren oder mittels e-mail-Verkehr beschließen, wenn alle Mitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 13

Fachgruppen

Die fachliche Arbeit des Vereins findet in Fachgruppen statt.

Der Gesamtvorstand kann mit einfacher Mehrheit Fachgruppen einrichten. Die einzelnen Mitglieder dieser Gremien werden ebenfalls durch den Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit bestimmt.

Zu der Arbeit können die Fachgruppen bestimmte Gruppen oder Einzelpersonen, auch Nichtmitglieder des Vereins, beratend hinzuziehen.

Den Sprecher und dessen Stellvertreter wählt jede Fachgruppe auf die Dauer von zwei Jahren selbst. Der Sprecher und ein Stellvertreter ist kraft Amt Mitglied des Gesamtvorstandes.

Die Ergebnisse der Fachgruppen werden dem Vorstand schriftlich mitgeteilt.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Geschäftsführer

Der Gesamtvorstand kann zur Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer einstellen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 16 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Satzungsänderungen obliegen der Mitgliederversammlung. Sie bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. In der Versammlung müssen mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder anwesend sein und $\frac{3}{4}$ der Anwesenden der Auflösung zustimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet nach erneuter Einberufung die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder.

§ 17 Vermögen des Vereins bei Auflösung

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt den zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Mitgliedern kopfteilmäßig zu.